

An das Bundeskanzleramt
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
BKA – IV/6
z.H. Dr. Michael R. Kogler
ergeht per Mail an:
michael.kogler@bka.gv.at
medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. Mai 2019

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz
über Sorgfalt und Verantwortung im Netz**

Sehr geehrter Herr Dr. Kogler!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der WEISSE RING dankt für die Einladung zur Stellungnahme und beeindruckt sich, diese wie folgt anzugeben:

Der WEISSE RING hat sich in der Unterstützung von Betroffenen aber auch wissenschaftlich in den letzten beiden Jahren intensiv mit der Thematik „Gewalt im Netz“ auseinander gesetzt. Tatsächlich scheinen Maßnahmen, die dazu beitragen, dass das Internet nicht als rechtsfreier Raum erlebt wird, dringend geboten. Auch die Unterstützungsangebote für Betroffene reichen derzeit und in Zukunft nicht aus, berücksichtigt man die rasant steigenden Zahlen von entsprechenden Straftaten in der letzten Kriminalstatistik.

Der vorliegende Ministerialentwurfes für ein Bundesgesetz über Sorgfalt und Verantwortung im Netz (von nun kurz „der Entwurf“) beinhaltet massive Eingriffe in die Grundrechte von Forennutzer*innen und Forenbetreiber*innen. Dem gegenüber erscheinen die angedachten Maßnahmen in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen gegen Hass im Netz nicht überzeugend und wirksam genug.

A) Das Internet ist ein öffentlicher Raum, der Meinungsfreiheit und -vielfalt ermöglicht und damit eine breite Beteiligung am öffentlichen Diskurs. Mit gutem Grund darf in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft nur unter sehr strengen Bedingungen eingegriffen werden. Der gute Ruf und die Rechte anderer sind selbstverständlich Grund genug für Einschränkungen, diese müssen jedoch verhältnismäßig sein.

In diesem Zusammenhang sei auf Szenarien von Datenpannen und Datendiebstählen hingewiesen, welche viele potentielle Nutzer*innen von entsprechenden Beteiligungen an

Diskussionen abhalten können. Im Gegensatz dazu wird es nicht gelingen, mit der Gesetzesvorlage Hassposter*innen und „Trolle“ gänzlich zum Verstummen zu bringen, da diese auf Foren ausweichen können, die unter der vorgesehenen Schwelle von User*innen liegen oder auf Foren ausweichen können, die „nicht auf Österreich ausgerichtet“ sind. Das Internet und Foren des Austausches brauchen jedoch eine möglichst breite Beteiligung, um ein vielfältiges Spektrum an Überzeugungen abilden zu können. Das Speichern von Daten kann zu einer Selbstzensur führen, wenn Nutzer*innen sich nicht mehr am Meinungsaustausch beteiligen im Hinblick auf eine zu befürchtende Überwachung.

B) In den Erläuternden Bemerkungen wird immer wieder der Vergleich zwischen der digitalen und der analogen Welt gezogen: Aber die angedachte Regelung im vorliegenden Entwurf entspräche nicht einem „Vermummungsverbot“ sondern einer „Ausweispflicht“. Und eine solche gibt es in Österreich für österreichische Staatsbürger*innen nicht.

C) Das angedachte Gesetz erscheint darüber hinaus nicht bestimmt genug. Unklar ist etwa, was „auf Österreich ausgerichtete“ Foren von anderen Foren abgrenzen soll. Unklar ist zudem, ob mit der erforderlichen Zustimmung der EU-Kommission wegen des Verstoßes gegen die EU-E-Commerce-RL (2000/31/EG) gerechnet werden kann. Diensteanbieter im Netz unterliegen lediglich dem Recht des Herkunftslandes.

D) Kern des Entwurfes ist laut dessen § 3 die Pflicht bestimmter hinreichend großer Diensteanbieter von Online-Informationsangeboten, von jedem Poster und jeder Posterin vorab die Erstellung eines Registrierungsprofils zu verlangen. In diesem Profil hat sich jede*r Nutzer*in unter Angabe von Vorname, Nachname und Adresse zu registrieren. Der Diensteanbieter hat für die Überprüfung der Identität des/der Nutzers/Nutzerin auf der Grundlage von Dokumenten bzw. Informationen aus einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle Sorge zu tragen.

Der Gesetzesentwurf sieht zwar „nur“ die Registrierung von Namen und Adressen der Nutzer*innen vor. Doch lässt sich leicht und vor allem *individuell* auf sensible Daten und das Privatleben der jeweiligen Nutzer*innen schließen: Die Diskussionen in Online-Foren beziehen sich oftmals auf weltanschauliche Fragen. Die Teilnahme an einschlägigen Foren lässt zudem unter Umständen Rückschlüsse auf Fakten des Gesundheitszustandes oder des Sexuallebens zu. Diese Verknüpfung von Daten und die Rückführbarkeit von entsprechenden Äußerungen auf *identifizierbare* Personen entspricht durchaus einer „Aufhebung der Anonymität“, die in den Erläuternden Bemerkungen vehement bestritten wird, den Auswirkungen des Gesetzesentwurfes jedoch immanent ist.

Diensteanbieter dürfen zwar keine Verknüpfung zwischen der Identität eines Posters /einer Posterin und dem Inhalt eines Postings vornehmen. Dies erscheint jedoch nicht vereinbar mit der Anforderung an Diensteanbieter, Name und Adresse zu einem bestimmten Poster / einer Posterin aufzubewahren, um diese auf Verlangen herauszugeben.

Art 8 EMRK erlaubt Eingriffe in das Recht auf Privatsphäre ausschließlich, wenn solche entsprechend einer gebotenen Interessensabwägung verhältnismäßig sind. Da vom befürchteten Eingriff nicht nur Personen betroffen sind, die einer Straftat verdächtig sind, kann von der erforderlichen Verhältnismäßigkeit nicht ausgegangen werden.

E) Zudem widerspricht der Entwurf den Prinzipien der Datenminimierung und der Speicherminimierung gemäß Art 5 DSGVO. Die Angabe einer maximal zulässigen Aufbewahrungsfrist der entsprechenden Aufzeichnungen fehlt gänzlich. Seit 2014 betont der EuGH laufend, dass eine anlasslose Speicherung von Daten über Personen - ohne Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme - für das Ziel der Bekämpfung schwerer Straftaten unverhältnismäßig und damit unzulässig ist. Das Verbot der „Vorratsdatenspeicherung“ steht dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedenfalls entgegen.

F) In § 1 Satz 2 des Entwurfes wird als Ziel des Gesetzes definiert: „Damit soll der respektvolle Umgang der Nutzer miteinander gefördert und die Verfolgung von Rechtsansprüchen erleichtert werden.“

Ob das Ziel der Förderung des respektvollen Umganges der Nutzer*innen untereinander durch eine Registrierungspflicht erreicht werden kann, wird vom WEISSEN RING in Zweifel gezogen. Die Erfahrung zeigt darüber hinaus, dass ein Großteil von Postings mit verhetzenden, beleidigenden und bedrohlichen Inhalten (zumindest dem Anschein nach) unter Klarnamen gepostet haben. Sie tun dies entsprechend einer Studie der Universität Zürich nicht zuletzt, um „vertrauenswürdiger“ zu erscheinen.¹

G) Dass die Verfolgung von Rechtsansprüchen durch den Entwurf erleichtert werde, kann seitens des WEISSEN RINGS ausgeschlossen werden. Vielmehr ist es der Fall, dass die weitaus meisten Opfer wegen des vor Gericht bestehenden Kostenrisikos davor zurückschrecken, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Geltendmachung von Ansprüchen zu betrauen. Dieses Kostenrisiko hat zwei Ebenen:

(1) Die Verfolgung von gesetzlichen Ansprüchen in Zusammenhang mit „rechtswidrigen Postings“ bzw. Hass-im-Netz wie etwa § 1330 ABGB oder § 78 UrhG kann nur selten mit Erfolgsgarantien für die klagenden Parteien versehen werden. Vor allem wenn Angreifer*innen im Graubereich der Rechtswidrigkeit agieren und sich vor Angriffen rechtlich beraten lassen, kann das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens schwer vorhergesagt werden. Natürlich müssen die Tatbestände für Kreditschädigung oder Ehrenbeleidigung allgemein formuliert sein, um der Rechtsprechung die Beurteilung der diversen Fallkonstellationen zu ermöglichen. Dies bedeutet wiederum, dass eine genaue Kenntnis der Rechtsprechung Voraussetzung für eine sinnvolle Beratungstätigkeit ist, was den Zugang zum Rechtsschutz zusätzlich erschwert. Je länger ein Verfahren dauert, umso höher werden die Anwaltskosten, und im Falle des Prozessverlustes muss das klagende Opfer die eigenen Kosten tragen und jene der Gegenseite ersetzen.

(2) Wenn hingegen die Anspruchsverfolgung erfolgversprechend ist, auch weil die beklagte Partei vorab keinen rechtlichen Rat eingeholt hat, mag zwar der Prozess gewonnen und Kostenersatz zugesprochen werden. In diesen Fällen wird die beklagte Partei aber zahlungsschwach sein, was bedeutet, dass die klagenden Opfer auf ihren Kosten sitzen bleiben.

Zur näheren Darstellung der erstgenannten Ebene des Prozesskostenrisikos verweist der WEISSE RING auf Informationen aus der Opferhilfe. In den vergangenen Jahren haben

¹ Rost K, Stahel L, Frey BS (2016) Digital Social Norm Enforcement: Online Firestorms in Social Media. PLoS ONE 11(6): e0155923. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0155923>

gewisse Boulevard-Medien, die mit reißerischen Beiträgen Umsätze generieren wollen und auf Opferinteressen weniger Wert legen, regelmäßig die von § 7a MedienG gezogenen Grenzen überschritten. Nach dieser Bestimmung haben Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung dann Anspruch auf Entschädigung, wenn in einem Medium deren Name, Bild oder andere Angaben veröffentlicht werden, die geeignet sind, in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität dieser Person zu führen. Es besteht aber keine Kenntnis zu einem einzigen Fall, in dem ein Opfer die Ansprüche nach § 7a MedienG gerichtlich durchsetzen hätte wollen. Der Grund hierfür lag darin, dass man das Kostenrisiko scheute und sich nicht gegen das bissige Medienunternehmen und dessen gut bezahlte Anwält*innen vorzugehen getraute.

Der WEISSE RING schlägt daher vor, dass Vertreter*innen von geschützten Gruppen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, in einem Strafverfahren die entsprechenden Opferrechte wahrzunehmen. Beispielhaft könnten hier Vereinigungen wie die „Homosexuelle Initiative Wien (HOSI)“, die „Dokumentations- und Beratungsstelle Islamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus“ oder der „Klagsverband“ genannt werden. Hierbei würde es sich um ein geeignetes Mittel handeln, um das Ziel des Entwurfes, „die Verfolgung von Rechtsansprüchen zu erleichtern“, zu erreichen. Eine Registrierungspflicht der Nutzer*innen von Online-Informationsdiensten ist kein solches Mittel. Hinzu kommt, dass für Online-Informationsdienste, welche die Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 des Entwurfes nicht erfüllen, eine Registrierungspflicht der Nutzer*innen gar nicht vorgesehen ist, was eine unsachliche Differenzierung ist.

H) Ergänzend erfolgt noch ein weiterer Hinweis auf eine zielgerichtete Anpassung einzelner Normen anstelle der Einführung einer Registrierungspflicht der Nutzer*innen: Ein Hosting-Provider (im Sinne von § 16 ECG) hat auf Grund der Anordnung eines dazu gesetzlich befugten inländischen Gerichtes diesem alle Informationen zu übermitteln, an Hand deren die Nutzer*innen ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung oder Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können (§ 18 Absatz 2 ECG). Eine ähnliche Übermittlungspflicht besteht gegenüber Verwaltungsbehörden (§ 18 Absatz 3 ECG).

Ein Hosting-Provider hat weiters den Namen und die Adresse eines Nutzers/einer Nutzerin ihres Dienstes, mit dem/der sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern diese ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers/einer Nutzerin und eines bestimmten rechtswidrigen Sachverhalts sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet (§ 18 Absatz 4 ECG). Diese Norm ist ohnehin schon sehr gut geeignet, den respektvollen Umgang der Nutzer*innen miteinander zu fördern und die Verfolgung von Rechtsansprüchen zu erleichtern. Anpassungsbedarf besteht nun dahingehend, dass § 18 Absatz 4 ECG derart geändert wird, indem nicht nur Name und Anschrift, sondern auch IP-Adresse bekannt zu geben sind. Hier ist darauf zu achten, dass eine geänderte Regelung § 76a StPO entspricht.

I) Als weitere Forderung wird erhoben, dass das Ermittlungsverfahren bei Privatanklagedelikten wieder eingeführt werden möge. Angedacht werden könnte speziell, eine Qualifikation des § 115 StGB dahingehend zu normieren, dass eine Beleidigung, die „öffentliche Aufmerksamkeit auf eine Weise, dass sie vielen Menschen zugänglich wird“ als Ermächtigungsdelikt ausgestaltet wird statt als Privatanklagedelikt. Dies würde die Ausforschung von Hass-Poster*innen erleichtern, da die Strafverfolgungsbehörden entsprechend den bereits geltenden Regelungen auf Informationen der Internet-Provider zurück greifen könnten, wodurch sich die Betroffenen viele Kosten sparen könnten. Eben damit würde ein erfolgreicher Beitrag zur Erleichterung der Verfolgung von Rechtsansprüchen geleistet werden. Unserer Beobachtung nach können die Hass-Poster*innen meistens ausgeforscht werden, es ist allerdings mit erheblichem Zeitaufwand und daher eben auch Kosten verbunden.

J) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch das entworfene Gesetz die Einschränkungen in die Privatsphäre und in die Meinungsfreiheit gesetzestreuer Nutzer*innen beträchtlich sind, ohne dass der Erfolg der Maßnahmen gegen „Hassposter*innen“ wahrscheinlich ist. Der WEISSE RING hält somit insgesamt fest, dass der Entwurf gegen die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Privatsphäre, des Datenschutzes und auch der unternehmerischen Freiheit und des Eigentums verstößt und auch das verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot verletzt. Wir als Expert*innen im Bereich des Opferschutzes, welcher vom Entwurf ja als Hauptziel definiert wird, empfehlen mit größtem Nachdruck, den Entwurf zur Gänze zurück zu ziehen.

Hon. Prof. Dr. Udo Jeshire
Präsident